Downloaded from Blogs on 23.11.2026 12:00h

By PwC Deutschland | 23. November 2026

Legal Shorts: BFH begrenzt Versagung des Vorsteuerabzugs - Hinterziehung neben der Lieferkette reicht nicht aus

Der BFH hat mit Urteil vom 16.07.2026 (Az. V R 31/25) klargestellt, dass das Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht beliebig versagen darf. Allein der Umstand, dass ein Lieferant Umsatzsteuer hinterzogen hat, indem er Vorsteuern aus Scheinrechnungen geltend machte, genügt nicht.

Downloaded from Blogs on 23.11.2026 12:00h

Eine solche Hinterziehung spielt sich außerhalb der eigentlichen Lieferkette ab und kann dem Abnehmer daher nicht ohne Weiteres entgegengehalten werden. Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster auf und verwies die Sache zurück.

Sachverhalt

Im Jahr 2012 bezog die B-GmbH Edelmetalle von der A-GmbH. Wie vereinbart, rechneten die Parteien über Gutschriften ab, aus denen die B-GmbH den Vorsteuerabzug vornahm. Laut Buchführung der A-GmbH stammte die Ware von zwei anderen Gesellschaften. Diese hatten für 2012 allerdings weder Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch eine Jahreserklärung eingereicht.

Später wurde der Geschäftsführer der A-GmbH wegen Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Er hatte Vorsteuern aus Scheinrechnungen der beiden Gesellschaften abgezogen, obwohl ihm bekannt war, dass diese keine Edelmetalle geliefert hatten. Für das Finanzamt war damit eine gezielt zum Umsatzsteuerbetrug eingerichtete Lieferkette belegt. Es verweigerte der B-GmbH deshalb den Vorsteuerabzug aus den Lieferungen der A-GmbH.

Nachdem über das Vermögen der B-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, widersprach die Insolvenzverwalterin den angemeldeten Steuerforderungen. Das Finanzamt überführte das Verfahren daraufhin in ein Feststellungsverfahren nach § 251 Abs. 3 AO. Das FG Münster wies die Klage der Insolvenzverwalterin in zwei Rechtsgängen ab. Bereits die erste Entscheidung hatte der BFH mit Beschluss vom 13.07.2021 (XI B 30/20) aufgehoben. Das FG war der Auffassung, die B-GmbH hätte aufgrund zahlreicher Unstimmigkeiten zumindest erkennen müssen, dass sie in eine Umsatzsteuerhinterziehung verwickelt war.

Die Entscheidung des BFH

Die Revision der Insolvenzverwalterin war erfolgreich. Der BFH hob das Urteil vom 17.03.2025 (5 K 694/17 U) auf und verwies den Rechtsstreit erneut an das FG Münster. Maßgeblich ist § 15 UStG: Ein Unternehmer

Downloaded from Blogs on 23.11.2026 12:00h

kann die gesetzlich geschuldete Steuer für Leistungen, die ein anderer Unternehmer für sein Unternehmen erbracht hat, als Vorsteuer abziehen. Unionsrechtlich beruht dies auf Art. 168 Buchst. a der Mehrwertsteuersystemrichtlinie.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann der Vorsteuerabzug zwar versagt werden, wenn der Erwerber wusste oder hätte wissen müssen, dass sein Erwerb in einen Mehrwertsteuerbetrug innerhalb der Lieferkette einbezogen war. Diese Missbrauchsrechtsprechung ist nach Ansicht des V. Senats auf den vorliegenden Fall jedoch nicht anwendbar. Der Lieferant hatte die Steuer nämlich nur neben der Lieferkette hinterzogen, indem er zu Unrecht Vorsteuern aus Scheinrechnungen über nie erfolgte Eingangslieferungen abzog.

Die Umsatzsteuer auf die tatsächlich an die B-GmbH ausgeführten Lieferungen war von der Hinterziehung somit nicht berührt. Der BFH hebt hervor, dass im Umsatzsteuerrecht jeder Umsatz eigenständig zu beurteilen ist. Vorangehende oder nachfolgende Vorgänge verändern den Charakter eines einzelnen Umsatzes in der Kette nicht. Das FG hatte seine Entscheidung jedoch ausschließlich darauf gestützt, dass die A-GmbH Vorsteuern aus den Scheinrechnungen geltend gemacht hatte. Dies reicht nicht aus. Da die Sache noch nicht entscheidungsreif war, muss das FG erneut verhandeln und auch über die Kosten befinden.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung betrifft alle Unternehmen, die Waren über mehrstufige Handelsketten einkaufen, insbesondere in betrugsanfälligen Branchen wie dem Handel mit Edelmetallen, Schrott oder Elektronik. Die zentrale Botschaft lautet: Nicht jede Steuerstraftat im Umfeld eines Lieferanten führt zum Verlust des Vorsteuerabzugs. Entscheidend ist, dass die Hinterziehung die Lieferkette selbst betrifft, also die Umsatzsteuer auf genau die Umsätze, aus denen der Abnehmer seinen Vorsteuerabzug herleitet.

An der Grundregel ändert sich dennoch nichts: Wer wusste oder hätte wissen müssen, dass er an einem Umsatz mitwirkt, der in eine Umsatzsteuerhinterziehung innerhalb der Kette eingebunden ist, verliert den Vorsteuerabzug. Für Besteuerungszeiträume ab 2020 ist dies in § 25f UStG ausdrücklich geregelt. Aber auch ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung hat der EuGH bereits mehrfach klargestellt, dass die nationalen Behörden und Gerichte das Recht haben, einen Vorsteuerabzug zu versagen, wenn feststehe, dass dieses Recht in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht werde, weil die Bekämpfung von Betrug und Steuerhinterziehung auch ein Ziel der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist.

Für die Praxis empfiehlt sich daher: Überprüfen Sie neue Geschäftspartner gründlich, etwa anhand der

Downloaded from Blogs on 23.11.2026 12:00h

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, des Handelsregisterauszugs, der Ansprechpartner und Geschäftsräume sowie der Plausibilität ungewöhnlich günstiger Preise. Halten Sie diese Prüfungen schriftlich fest, da Sie Ihren guten Glauben im Streitfall nachweisen müssen. Verweigert das Finanzamt den Vorsteuerabzug wegen einer angeblichen Beteiligung an einem Umsatzsteuerbetrug, sollten Sie innerhalb der einmonatigen Einspruchsfrist handeln.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Prüfung zur Seite,ob die behauptete Hinterziehung tatsächlich die Lieferkette selbst betrifft, denn genau an diesem Punkt ist das Finanzamt im vorliegenden Fall gescheitert. Im Insolvenzfall können angemeldete Steuerforderungen außerdem durch Widerspruch zur Tabelle angefochten werden.

Ansprechpartner

Ismael Ott
Partner / Rechtsanwalt
Tax Criminal and White Collar Criminal Law
PwC Düsseldorf
+49 1511 8237233
ismael.ott@pwc.com

Gerrit Lehmann
Manager /Rechtsanwalt
PwC Hamburg
+49 160 90313458
gerrit.lehmann@pwc.com

Schlagwörter

Lieferkette / Supply Chain, Vorsteuerabzug